

nichtamtliche

# LESEFASSUNG

der

## **Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 9/2009, Seite 881),
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt Nr. 3/2011, Seite 39),
3. der Zweiten Änderung der Ordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt Nr. 5/2012, Seite 179),
4. der Dritten Änderung der Ordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt Nr. 3/2013, Seite 56),
5. der Vierten Änderung der Ordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt Nr. 4/2014, Seite 145) und
6. der Fünften Änderung der Ordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt Nr. 3/2017, Seite 39)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 2**

#### **Schwerpunkte des Studiengangs**

(1) Der Studiengang besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den folgenden drei alternativ wählbaren Schwerpunkten:

- a) Kognitive Psychologie und kognitive Neurowissenschaften (Cognitive Psychology and Cognitive Neuroscience)
- b) Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft (Psychology for Work, Education and Society)
- c) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit (Abnormal Psychology, Psychotherapy and Health).

Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für einen Schwerpunkt.

(2) Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. Innerhalb eines Schwerpunkts erfolgt die Lehre dabei überwiegend in einer dieser Sprachen (Schwerpunkt (a): Englisch; Schwerpunkte (b) und (c): Deutsch).

### **§ 3**

#### **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester für einen Schwerpunkt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie ist der Nachweis ei-

nes ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss sowie die besondere Eignung.

(3) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium und zum jeweiligen Schwerpunktbereich wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science geregelt.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

#### **§ 5**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologe in Forschung und Anwendung. Das Masterstudium in Psychologie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).

(2) In den Allgemeinen Modulen werden den Studierenden aller Schwerpunktbereiche zentrale methodische Kenntnisse vermittelt. Diese Module vertiefen die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). Sie beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. Ein erfolgreiches Absolvieren der Module befähigt zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren. Darüber hinaus wird in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. Weiterhin ist ein Praxismodul zu absolvieren, das in eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten einführt. Zudem belegen die Studierenden ein psychologisches oder nicht-psychologisches Ergänzungsfach, das die Schwerpunktbereiche inhaltlich sinnvoll ergänzt. Die Schwerpunktmodule vermitteln umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich („Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“; „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“; „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“). Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.

(3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Psychotherapieausbildung).

#### **§ 6**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.

(2) Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Masterstudium der Psychologie besteht aus 13 Pflicht- (P) bzw. Wahlpflichtmodulen (WP) und der Masterarbeit. Die Modulstruktur ist für jeden Schwerpunktbereich identisch. Für den Bereich der Schwerpunktmodule unterscheiden sich jedoch die Modulinhalte zwischen den Schwerpunkten. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

(4) Von den Schwerpunktbereichen unabhängig sind die folgenden Allgemeinen Module mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:

1. Item-Response-Theorie, 5 LP (P)
2. Methoden der Evaluationsforschung, 8 LP (P)
3. Integrative Forschung, 3 LP (P)
4. Psychologische Diagnostik, 7 LP (P)
5. Gutachtenerstellung, 4 LP (P)
6. Ergänzungsfach, 9 LP (P). Die Wahlmöglichkeiten des Ergänzungsfaches sind in den Modulkatalogen der jeweiligen Schwerpunktbereiche geregelt.
7. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)

(5) Zusätzlich zu den Allgemeinen Modulen sind je nach Schwerpunkt 4 spezifische Schwerpunktmodule zu absolvieren:

1. Für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ sind dies die Module: Neurowissenschaften (6 LP, P), Informationsverarbeitung (6 LP, P), Kognition, Emotion und Handlung (6 LP, P), Kognition in sozialen Kontexten (6 LP, P)
2. Für den Schwerpunktbereich „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ sind dies die Module: Lern- und Entscheidungsprozesse (6 LP, P), Gruppenprozesse (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung I (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung II (6 LP, P)
3. Für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“ sind dies die Module: Experimentelle Psychopathologie (6 LP, P), Klinisch-psychologische Diagnostik und Psychotherapie (6 LP, P), Entwicklungspsychopathologie (6 LP, P) sowie Prävention und Gesundheitspsychologie (6 LP, WP) oder Allgemein- und neuropsychologische Grundlagen (6 LP, WP)

(6) Im Komplex Spezielle Methoden und Diagnostik ist ein weiteres Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu absolvieren:

1. für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“: Methoden und Diagnostik der kognitiven Psychologie und Neurowissenschaften (6 LP)
2. für den Schwerpunktbereich „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“: Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden (6 LP)
3. für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“: Projektspezifische Methoden und Diagnostik (6 LP)

(7) Weitere Leistungspunkte sind über ein Projektarbeit-Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts (9 LP) zu erwerben.

(8) Weiterhin ist eine Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu schreiben (30 LP).

## **§ 7 Modulbeschreibungen**

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Das Praxismodul (Berufsorientierendes Praktikum) aus dem Bereich der Allgemeinen Module wird nicht benotet.

## **§ 8 Praxismodul**

- (1) Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum (420 Stunden) und einem Bericht (30 Stunden). Das berufsorientierende Praktikum kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens 4-wöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). Das Praktikum soll in psychologische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. Praktika, die nicht in ein Berufs- oder Forschungsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an („Portfolio“). Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

*Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist am 15. April 2011, die Zweite Änderung am 23. Mai 2013, die Dritte Änderung am 13. April 2013, die Vierte Änderung am 11. April 2014 und die Fünfte Änderung am 25. Mai 2017 in Kraft getreten.*